

**HEK
Pflegezentrum
22039 Hamburg**

Antrag auf Leistungen der Kurzzeitpflege

Name, Vorname des Pflegebedürftigen	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Ich beantrage Leistungen der Kurzzeitpflege für die Zeit

vom						bis					
-----	--	--	--	--	--	-----	--	--	--	--	--

Die Kurzzeitpflege wird durchgeführt in

Name der Pflegeeinrichtung
Anschrift

Grund

Im Anschluss an eine stationäre Behandlung
 Im Anschluss an Verhinderungspflege
 Häusliche Bedingungen (zum Beispiel: Sanierung, Wohnungsumbau)
 Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen
 Abwesenheit der Pflegeperson aufgrund:

- Urlaub
- Krankheit
- Sonstiger Grund

Bitte ausfüllen bei Grund Abwesenheit der Pflegeperson

In den letzten 6 Monaten erfolgte häusliche Pflege durch private Pflegepersonen.

Angaben zur abwesenden Pflegeperson

Name, Vorname
Anschrift

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:
 Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Pflegebedürftigen oder
 Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Informationen zur Kurzzeitpflege

Voraussetzungen

Zuschüsse zu den Kosten der Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 erhalten, wenn häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist.

Dies kann zum Beispiel erforderlich sein

- im Anschluss an eine stationäre Behandlung,
- im Anschluss an Verhinderungspflege,
- zur Realisierung eines Wohnungsumbaus,
- bei kurzfristiger Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit oder
- bei Krankheit, Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson.

Ort der Versorgung

Die Kurzzeitpflege erfolgt in vollstationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- oder Jugendhilfe sowie in sonstigen, geeigneten Einrichtungen. Kurzzeitpflege ist auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen möglich, wenn die Pflegeperson dort eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchführt. Zuständig ist hierfür dann die Krankenkasse der Pflegeperson.

Anspruchshöhe

Bezuschusst werden die pflegebedingten Kosten des Aufenthaltes für bis zu 8 Wochen im Jahr. Der Zuschuss beträgt 1.612 Euro. Die Abrechnung der pflegebedingten Kosten erfolgt direkt zwischen uns und der Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung verbleiben als Eigenanteil. Diese sind über den Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro erstattungsfähig. Reichen Sie uns die Rechnungen zur Erstattung ein.

Pflegegeld wird während der Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen zur Hälfte weitergewährt. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pflegegeld bestand.

Übertrag von Verhinderungspflege

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann um den Anspruch der Verhinderungspflege erweitert werden. Dadurch erhöht sich der Zuschuss der Kurzzeitpflege auf bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Verhinderungspflegeanspruch hierdurch vermindert. Gern ermitteln wir die für Sie günstigste Verteilung.

Beihilfeansprüche

Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge trägt die HEK-Pflegekasse die Hälfte der Pflegeleistung. Die Beihilfestelle gewährt auf Antrag die Differenz.

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gern: 0800 0213213 (kostenfrei).